

Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2003

**Gesetz
betreffend individuelle Prämienverbilligung
in der Krankenpflegeversicherung**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben

a) und b) unverändert,

c) Personen im Sinne von Art. 65a KVG, die einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen und diesem gegenüber prämienpflichtig sind.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 6^{ter}

Neuberechnung

¹ Liegt das massgebende Einkommen gemäss der dem Durchführungsjahr vorangehenden Steuerperiode 25 % tiefer als das massgebende Einkommen gemäss § 6 Abs. 2, wird auf begründetes Gesuch hin darauf abgestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Abrechnung.

² Veränderungen der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im Anspruchsjahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Titel zu § 7

Sonderregelungen

§ 7 Abs. 2

² ... und bei Frauen, welche gemäss Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge³⁾ haben, werden die massgebenden Prämien voll vergütet, ...

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

³⁾ BGS 826.25

§ 10 Abs. 3

Bescheinigung

³ ... bis spätestens 30. April ...

§ 11 Abs. 1

Gesuchstellung und Fristen

¹ Personen, ... , ... bis 30. April bei jener Gemeinde ein, ...

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am